



Stadt Drensteinfurt

Satzung

der Stadt Drensteinfurt

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 2.08 "Röwenkamp"

gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 14.10.2003

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13.10.2003 folgende Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 2.08 "Röwenkamp" gemäß §§ 10 und 13 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der gegenwärtig gültigen Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der gegenwärtig gültigen Fassung als Satzung beschlossen):

- 1 Verkürzung der überbaubaren Fläche von bisher 20,0 m auf neu 14,5 m mit gleichzeitiger Verschiebung der Grenze unterschiedlicher Nutzung auf die neuzubildende Grundstücksgrenze.
- 2 Neufestsetzung einer überbaubaren Fläche in einer Breite von 20,0 m und einer Tiefe von 12,0 m bei Wegfall des bisherigen Baufensters und der bisherigen Garagenfläche. Die Garagen sind gemäß Ziffer 4 der textlichen Festsetzungen innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- 3 Verschiebung der Grenze unterschiedlicher Nutzung um 4,5 m nach Norden auf einen Abstand von 20,0 m zur nördlichen Grenze des Baugebietes.
- 4 Neuausweisung einer Garagenfläche auf den Flurstücken 1577 und 1578 in einer Größe von 10,0 x 6,0 m (je Grundstück 5,0 x 6,0 m).
- 5 Verschiebung) der Garagenfläche auf dem Flurstück 579 nach Norden in die nordöstliche Grundstücksecke und Größenänderung (von 7,0 x 7,0 m auf 7,0 x 6,0 m).
- 6 Erweiterung der Garagenfläche auf dem Flurstück 1587 um 2,5 m nach Osten.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes 2.08 "Röwenkamp" behalten ihre Gültigkeit.

Die Änderungen sind aus dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Hinweise gem. § 44, 214 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, die durch diese Änderung eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung nach § 215 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gem. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drensteinfurt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Offenlegung:

Die zeichnerische Darstellung liegt mit der Begründung zur Bebauungsplanänderung im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der Bebauungsplanänderung als Satzung, die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Drensteinfurt, 14.10.2003

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Wiewel', written in a cursive style.

Werner Wiewel

Stadt Dresteinfurt
 Der Bürgermeister

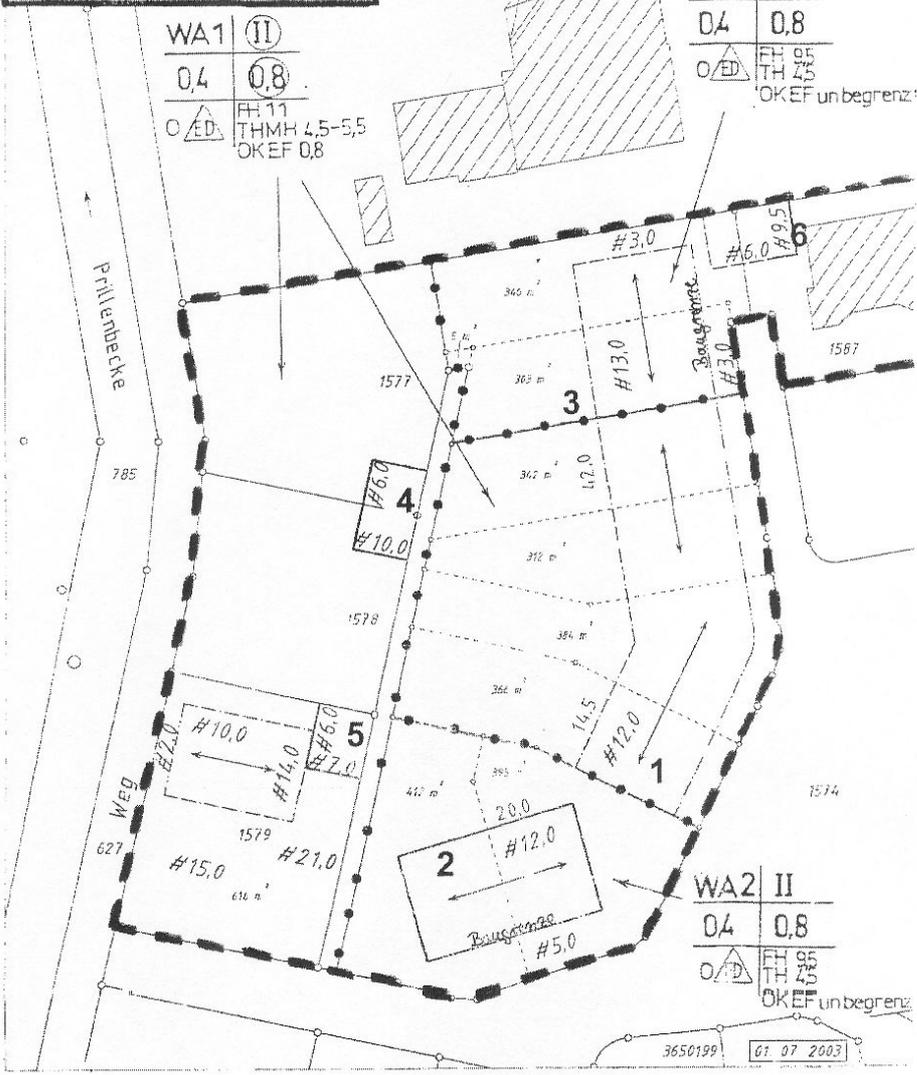
Übersichtsplan
 zur Änderung
 des Bebauungsplanes
 Nr. 2.08 Reinborn
 der Stadt Dresteinfurt

vom _____
 = Grenze des
 Planbereiches
 Maßstab = 1 : 500

Maßstab 1 : 500

WA1	II
0,4	0,8
0/ED	FH 11 THMH 4,5-5,5 OKEF 0,8

WA2	II
0,4	0,8
0/ED	FH 9,5 TH 7,5 OKEF un begrenzt



WA2	II
0,4	0,8
0/ED	FH 9,5 TH 7,5 OKEF un begrenzt

3650199 01.07.2003